



Kooperationsvertrag

zwischen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG

Investment & FinanzCenter Wiesbaden

Wilhelmstraße 20-22

65185 Wiesbaden

- im Folgenden: „Bank“ genannt -

und

Friedrich-List-Schule Wiesbaden

Brunhildenstraße 142

65189 Wiesbaden

- im Folgenden: „Schule“ genannt -

- „Bank“ und „Schule“ auch „Vertragsparteien“ genannt -

1. Präambel

Die Bank hat die Initiative „Finanzielle Allgemeinbildung“ (im Folgenden: „FAB“) ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative ist es, den Schülerinnen und Schülern der Schule ausgewählte finanzwirtschaftliche Themen zu vermitteln und auf diesem Wege die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Finanzen und Wirtschaft zu fördern bzw. zu intensivieren. Perspektivisch sollen ergänzend unter anderem auch Berufsorientierungsgespräche, Praktika bei der Deutsche Bank oder Lehrerfortbildungen angeboten werden.

Zu diesem Zweck übernimmt die Bank die Patenschaft für die Schule und stellt dieser die nachfolgend beschriebenen Leistungen zur Verfügung, welche von der Schule ganz oder teilweise abgerufen werden können.

2. Leistungen der Bank

2.1

Die Bank erbringt in Absprache mit der Schulleitung folgende Leistungen (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- Ein- oder mehrmalige Schulbesuche und Präsentation ausgewählter Themen aus den Bereichen Finanzen und Wirtschaft durch hierzu besonders befähigte Mitarbeiter der Bank und daran anschließende Diskussion mit Lehrern und Schülern;
- Ausgabe von FAB-Lehrmaterialien, welche im Rahmen des FAB-Konzepts erstellt worden sind;
- Bereitstellung der technischen Geräte für die Präsentation(en) (Laptop etc.);
- Sonstige Leistungen (*bei Bedarf bitte ergänzen*)

2.2

Die konkreten Themen für die Präsentation(en) sowie die Termine der Schulbesuche werden einvernehmlich zwischen Bank und Schule festgelegt.

2.3

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die im Rahmen des FAB-Programms stattfindenden Schulbesuche durch weitere (Bildungs-)angebote der Bank, wie Berufsorientierungsgespräche, Lehrerfortbildungen, Praktika oder Filialbesichtigungen, ergänzt werden können. Art und Umfang dieser Maßnahmen stimmen die Vertragsparteien bei Bedarf einvernehmlich miteinander ab.

2.4

Die Schule wird bei der gemeinsamen Planung und Durchführung der Schulbesuche und der sonstigen bankseitigen Maßnahmen entsprechend Ziffer 2.3 auf die betrieblichen Belange der Bank Rücksicht nehmen.

2.5

Die Bank erbringt die in Ziffer 2.1 und 2.3 genannten Leistungen kostenlos.

3. Haftungsausschluss

Diese Vereinbarung schließt jede Haftung der Bank in gesetzlich zulässigem Umfang aus.

4. Werbeverbot

Eine werbliche Ansprache von Schülerinnen und Schülern zum Zwecke der Produktabsatzförderung durch Mitarbeiter der Bank findet nicht statt.

5. Ansprechpartner; gegenseitige Information

5.1

Ansprechpartner für die Schule ist der Leiter des Investment & FinanzCenter Wiesbaden; Ansprechpartner für die Bank ist der Leiter der Schule. Beide Vertragsparteien benennen jeweils einen Vertreter, der in allen Angelegenheiten der Kooperation die Funktion des Ansprechpartners übernimmt.

5.2

Die Vertragsparteien vereinbaren Gespräche in regelmäßigen Zeitabständen zur gegenseitigen Information und zum Erfahrungsaustausch.

6. Öffentlichkeitsarbeit; Markenrechte

6.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, offizielle Verlautbarungen, gemeinsame Pressemitteilungen, Anzeigen oder den gemeinsamen Auftritt im Internet einvernehmlich miteinander abzustimmen und erst nach Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zu veröffentlichen.

6.2

Die Schule darf Markenrechte der Bank (zum Beispiel: Logo) nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Bank verwenden.

7. Laufzeit; Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet auf ein Jahr. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien sechs (6) Monate vor Vertragsablauf die Vereinbarung schriftlich kündigt.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

8.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Wiesbaden, den 09.03.2012

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG
Investment & FinanzCenter Wiesbaden
Wilhelmstraße 20-22
65185 Wiesbaden

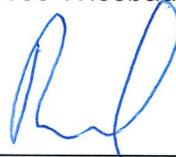

Alexandra May


Gunnar Stamer

Wiesbaden, den 09.03.2012

Friedrich-List-Schule Wiesbaden

Brunhildenstraße 142
65189 Wiesbaden


Wolfgang Thiel


Corinna Snopek